

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 5. November 1960

61. Stück

- 211.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, betreffend die Gesetzwidrigkeit von Bestimmungen der Verordnung des Polizeipräsidenten in Wien vom 30. Dezember 1948, Zl. P 4675/c/48.
212. Kundmachung: Großverkaufspreise für Branntwein, Branntweinaufschlag und Monopolausgleich.
213. Deklaration über den provisorischen Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

211. Kundmachung des Bundesministeriums für Inneres vom 25. Oktober 1960 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, betreffend die Gesetzwidrigkeit der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung des Polizeipräsidenten in Wien vom 30. Dezember 1948, Zl. P 4675/c/48.

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 1960, V 13/60/9, festgestellt, daß die §§ 1, 2 und 3 der Verordnung des Polizeipräsidenten in Wien vom 30. Dezember 1948, Zl. P 4675/c/48, betreffend die Haustorsperre und die Hausbeleuchtung, gesetzwidrig waren.

Afritsch

212. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen vom 3. November 1960, betreffend die Großverkaufspreise für Branntwein, den Branntweinaufschlag und den Monopolausgleich.

Artikel I.

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 3. November 1960 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) werden mit Gültigkeit ab dem der Kundmachung folgenden Tag festgesetzt:

A. der regelmäßige Verkaufspreis im Großverkauf für den von der Verwertungsstelle des Österreichischen Branntweinmonopols zur Herstellung von Trinkbranntwein, Essenzen, Süßweinen, kosmetischen Erzeugnissen, für Drogistenzwecke u. dgl. sowie für die Abgabe zu häuslichen Zwecken abgegebenen Extra-Primasprit mit 3600 S für 100 Liter Weingeist frachtfrei Bestimmungsstation;

B. die Abschläge vom regelmäßigen Verkaufspreis (lit. A) zur Ermittlung des Branntweinaufschlages

1. für Branntwein, der unter Abfindung oder der in Verschlusskleinbrennereien mit einer Jahrerzeugung bis zu 4 Hektolitern Weingeist
 - a) ausschließlich aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt ist, mit 1300 S,
 - b) aus anderen Stoffen hergestellt ist, mit 1000 S;
2. für Branntwein aus Verschlussbrennereien mit einer Jahrerzeugung über 4 Hektoliter Weingeist und für Branntwein, der in Brennereien mit Brennrecht innerhalb des Brennrechtes hergestellt ist, mit 850 S.

Artikel II.

(1) Ab dem der Kundmachung folgenden Tag betragen:

A. der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist des im Art. I unter B Z. 1 lit. a bezeichneten Branntweins 2300 S, des unter B Z. 1 lit. b bezeichneten Branntweins 2600 S und des unter B Z. 2 bezeichneten Branntweins 2750 S;

B. der regelmäßige Monopolausgleich,

1. wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 2750 S für 100 Liter Weingeist;
2. wenn er vom Gewicht zu berechnen ist,
 - a) für Trinkbranntwein und andere weingeisthaltige Erzeugnisse 1925 S,
 - b) für Arrak, Rum und Kognak 2475 S,
 - c) für anderen Branntwein 3437 S
 für 100 Kilogramm;

C. der besondere ermäßigte Monopolausgleich,

1. wenn er von der Weingeistmenge zu berechnen ist, 1100 S für 100 Liter Weingeist;
2. wenn er vom Gewicht zu berechnen ist, 770 S für 100 Kilogramm.

(2) Ein allgemeiner ermäßigter Monopolausgleich wird nicht eingehoben.

Heilingsetzer

213.

Nachdem die Deklaration über den provisorischen Beitritt Israels zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, welche also lautet:

DECLARATION ON THE PROVISIONAL ACCESSION OF ISRAEL TO THE GENERAL AGREEMENT ON TARIFFS AND TRADE

The Government of Israel and the other governments on behalf of which this Declaration has been accepted (the latter governments hereinafter referred to as the „participating governments“);

CONSIDERING that the Government of Israel on 26 March 1959 made a formal request to accede to the General Agreement on Tariffs and Trade (hereinafter referred to as the „General Agreement“) in accordance with the provisions of Article XXXIII of the General Agreement; and

HAVING REGARD to the desire of many contracting parties to the General Agreement to conduct the tariff negotiations with Israel, which it is considered should precede accession under Article XXXIII, during the tariff conference to be held in 1960 and 1961, arrangements for which are being made by the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement (hereinafter referred to as the „CONTRACTING PARTIES“);

1. DECLARE that, pending the accession of Israel under the provisions of Article XXXIII, following the conclusion of tariff negotiations with contracting parties to the General Agreement, the commercial relations between the participating governments and Israel shall be based upon the General Agreement as if the provisions of the model protocol of accession approved by the CONTRACTING PARTIES on 23 October 1951, were embodied in this Declaration, except that Israel shall not have any direct rights with respect to the concessions contained in the schedules annexed to the General Agreement either under the provisions of Article II or under the provisions of any other Article of the General Agreement.

2. REQUEST the CONTRACTING PARTIES to perform such functions as are necessary for the operation of this Declaration.

3. This Declaration, which has been approved by the CONTRACTING PARTIES by a two-

(Übersetzung.)

DEKLARATION ÜBER DEN PROVISORISCHEN BEITRITT ISRAELS ZUM ALLGEMEINEN ZOLL- UND HANDELSABKOMMEN

IN DER ERWAGUNG, daß die Regierung Israels am 26. März 1959 ein formelles Ansuchen um Beitritt zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (in der Folge als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet) im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels XXXIII des Allgemeinen Abkommens stellte, und

MIT RÜCKSICHT auf den Wunsch vieler Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens, während der 1960 und 1961 stattfindenden Zolltarifkonferenz, die von den Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens (in der Folge als „VERTRAGSSTAATEN“ bezeichnet) vorbereitet wird, jene Zollverhandlungen mit Israel durchzuführen, die nach Ansicht der Vertragsstaaten einem Beitritt nach Artikel XXXIII vorauszugehen haben,

1. ERKLÄREN die Regierung Israels und andere Regierungen, in deren Namen diese Deklaration angenommen wurde (die letzteren im folgenden als „teilnehmende Regierungen“ bezeichnet), daß, solange der Beitritt Israels nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII, der die Durchführung von Zollverhandlungen mit Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens zur Voraussetzung hat, in Schweben ist, die Handelsbeziehungen zwischen den teilnehmenden Regierungen und Israel auf dem Allgemeinen Abkommen basieren werden, als ob die Bestimmungen des Muster-Beitrittsprotokolls, das von den VERTRAGSSTAATEN am 23. Oktober 1951 angenommen wurde, in der gegenständlichen Deklaration enthalten wären, mit der Ausnahme, daß Israel keine unmittelbaren Rechte auf die in den Listen zum Allgemeinen Abkommen enthaltenen Begünstigungen, sei es nach den Bestimmungen des Artikels II, sei es nach den Bestimmungen irgend eines anderen Artikels des Allgemeinen Abkommens, haben wird.

2. ERSUCHEN die Regierung Israels und die teilnehmenden Regierungen die VERTRAGSSTAATEN, die notwendigen Maßnahmen zur Durchführung dieser Deklaration zu treffen.

3. Diese Deklaration, welche von den VERTRAGSSTAATEN mit Zweidrittelmehrheit ge-

thirds majority, shall be opened for acceptance, by signature or otherwise, by Israel, by contracting parties to the General Agreement, and by any governments which accede provisionally to the General Agreement.

4. This Declaration shall be deposited with the Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement.

5. The Executive Secretary of the CONTRACTING PARTIES to the General Agreement shall promptly furnish a certified copy of this Declaration, and a notification of each acceptance thereof, to each government to which this Declaration is open for acceptance.

6. This Declaration shall become effective between Israel and any participating government on the thirtieth day following the day upon which it shall have been accepted on behalf of Israel and of that government; it shall remain in force until the Government of Israel accedes to the General Agreement under the provisions of Article XXXIII thereof or until 31 December 1961, whichever date is earlier, unless it has been agreed by Israel and the participating governments to extend its validity to a later date.

DONE at Geneva this twenty-ninth day of May one thousand nine hundred and fifty-nine, in a single copy in the English and French languages, both texts authentic.

nehmigt wurde, liegt zur Annahme durch Unterzeichnung oder auf andere Art durch Israel, durch Vertragsstaaten des Allgemeinen Abkommens oder durch Regierungen, die dem Allgemeinen Abkommen provisorisch beitreten, auf.

4. Diese Deklaration wird beim Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Abkommens hinterlegt.

5. Der Exekutivsekretär der VERTRAGSSTAATEN des Allgemeinen Abkommens wird unverzüglich eine beglaubigte Abschrift dieser Deklaration und eine Verständigung von jeder Annahme jeder Regierung, der die Deklaration zur Annahme offen steht, übermitteln.

6. Diese Deklaration wird zwischen Israel und jeder teilnehmenden Regierung am 30. Tag nach dem Tag der Annahme durch Israel und durch die betreffende Regierung wirksam; sie bleibt in Kraft, bis die Regierung Israels dem Allgemeinen Abkommen nach den Bestimmungen des Artikels XXXIII beitrifft oder bis zum 31. Dezember 1961, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher eintritt, es sei denn, Israel und die teilnehmenden Regierungen kommen überein, die Wirksamkeit der Deklaration bis zu einem späteren Zeitpunkt zu verlängern.

GESCHEHEN zu Genf, in einfacher Ausfertigung, in englischer und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind, am 29. Mai 1959.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident diese Deklaration für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in dieser Deklaration enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen, vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, am 17. September 1960.

Der Bundespräsident:
Schärf

Der Bundeskanzler:
Raab

Der Bundesminister für Finanzen:
Heillingsetzer

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft:
Hartmann

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:
Bock

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten:
i. V. Pittermann

Die österreichische Ratifikationsurkunde wurde am 13. Oktober 1960 beim GATT-Sekretariat in Genf hinterlegt.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.